de procédure civile und Carré et Chauveau: Lois de la procédure civile. Sie werden hier über diese Gegenstände sehr interessante und gründliche Aufklärung finden.

Sie sehen, in Summa findet dieses Mal ein Deutscher seine heimischen Einrichtungen den fremden vorzuziehen. Wenn ich aber trotzdem in Frankreich einstimmig den wohlthätigen Einfluß der Codes im Vergleiche mit der früheren Gerechtigkeitspflege habe anerkennen hören, so dürfen wir hoffentlich von unserer b. P.=O. relativ noch größere und segensreichere Resultate erwarten, und zwar um so mehr, als der Vortheil, welcher die Franzosen durch die Codification des Civilrechts voraus haben, reichlich durch die meiner Meinung nach unzweifelhafte gründlichere Bildung und größere Sorgfalt unseres Juristenstandes aufgewogen wird. Seien Sie herzlich gegrüßt.

Göttingen, den 6. Aug. 1854.

Miquel, Advokat.

XII.

Die Fortschritte der Civilprozeßgesetzgebung mit Beziehung auf die neuen Gesetzbücher von Sardinien, von Graubündten, und die Gesetzesentwürfe in Preußen, Würtemberg, Oldenburg, Braunschweig und Nassau.

Von

Mittermaier.

Die Jahre 1854 und 1855 gehören in Bezug auf neue Gesetzesarbeiten im Fache der Civilprozeßgesetzgebung zu den reichhaltigsten. Wir glauben, indem wir an die im vorigen Hefte [1]) gelieferten Mittheilungen anknüpfen, Allen,

1) Der letzte hieher gehörige Aufsatz findet sich Nr. XI. Band XXXVII. dieses Archivs.

welche ein Interesse haben, die Erfahrungen und die Entwicklung der Versuche der Gesetzgebung auf dem noch nicht genügend bearbeiteten Gebiete kennen zu lernen, durch die Darstellung der neuesten Arbeiten der Gesetzgebung einen Dienst zu thun. An der Spitze dieser Arbeiten steht das am 16. Juli 1854[2]) verkündete Gesetzbuch für die sardinischen Staaten — nach der von den Kammern ertheilten Zustimmung nur provisorisch in der Art eingeführt, daß nach dem Verkündigungspatent in der Sitzung der Kammern von 1858 eine Revision des Gesetzbuchs zur Berathung den Ständen vorgelegt werden muß. Wir haben in diesem Archiv[3]) bereits den wesentlichen Inhalt des Entwurfs mitgetheilt, und von der in die Einzelheiten tief eingehenden und an legislativen Bemerkungen reichen ministeriellen Denkschrift, sowie von dem umfassenden Berichte der Kammer der Abgeordneten Nachricht gegeben. Der Entwurf wurde dann Gegenstand der Berathung in dem Senate (der ersten Kammer). Aus diesen Berathungen ging eine Arbeit hervor, deren Beachtung allen mit Civilprozeßgesetzgebung Beschäftigten empfohlen werden muß, nämlich die Sammlung der protokollarischen Verhandlungen der Commission des Senats,[4]) welche ihre Ansichten über die einzelnen Vorschläge des Entwurfs mittheilte.[5]) Die Arbeit ist um so bedeutender, als die Mitglieder ihre Erfahrungen über die Wirksamkeit des französ. Gesetzbuchs und über die bisherige italiänische Rechtsübung, sowie ihre Bedenklichkeiten gegen einzelne Vor-

2) Codice di procedura civile per gli Stati d. S. M. il Re di Sardegna. Torino 1859.

3) Band 37. S. 159 und S. 270

4) Mitglieder dieser Commission waren hochgestellte Männer, welche wissenschaftliche Bildung mit langjährigen Erfahrungen verbanden, nämlich de Margherita, Sclopis, Cristiani, Siccardi, Fraschini, Stara und Coller.

5) Processi verbali delle adunanze della Commissione senatoria incaricata di prender in disamina il progetto del Codice di procedura civile. Torino 1854. (in 4 p. 230.)

schläge angaben. Zu den allgemeinen interessanten Erörterungen gehört die über die Frage, ob der Vorladungsakt des Gerichtsvollziehers nach dem Vorschlage der Regierung auch die Angabe des Streitgegenstandes, des Klagegrundes enthalten, oder, wie das neue Gesetzbuch Art. 47 bestimmt, aus zwei Theilen bestehen soll, wovon der erste anzugeben hat, welche Klage angestellt ist, weßwegen und auf welchen Grund sie gebaut ist, während der zweite den eigentlichen Insinuationsakt enthält. Der Senat führt sehr gut aus,[6]) daß es gefährlich sein würde, dem nicht hinreichend gebildeten Gerichtsvollzieher auch die Abfassung des ersten Theils zu überlassen. Es wurde daher beschlossen, zu verordnen, daß der erste Theil[7]) von dem Kläger (per cura dell attore) zu bearbeiten sei. Man setzte voraus, daß in wichtigen Fällen der Kläger durch einen Anwalt diesen Theil bearbeiten lassen wird. Wichtig, ist auch die Ausführung in Bezug auf die Besitzstreitigkeiten;[8]) der französ. Code konnte hier nicht genügen; es entstand die Frage: ob nicht genauere Vorschriften über den Besitz einzuschalten seien? vorzüglich hielt man strenge darauf, daß der, welcher den petitorischen Streit einleitet, dadurch auf den Besitzstreit verzichtet und der petitorisch Belangte nicht auf die Thatsachen des Besitzes sich beziehen kann (ausgesprochen im Art. 117. 118); nur bei gewaltthätigen Besitzstörungen soll der Einzelrichter befugt sein, für schleunige Besitzeinsetzung zu sorgen (128). Eine andere Berathung betraf die Abfassung der Entscheidungsgründe und die genaue Scheidung der die Thatfragen betreffenden

---

6) Processi verbali p. 19.

7) Nach Art. 132 in Bezug auf die Vorladungen vor die Kollegialgerichte soll der Akt der Vorladung auch aus 2 Theilen bestehen; der erste, für dessen Abfassung der Kläger zu sorgen hat, soll enthalten die gedrängte Auseinandersetzung der Thatsachen, den Gegenstand der Klage, mit bestimmten Anträgen (conclusioni) und die kurze Angabe der Gründe auf welche die Klage sich stützt.

8) Processi verbali p. 33—38.

Gründe von den Rechtsgründen (207).[9]) — Wir haben bereits oben angeführt,[10]) daß das sardinische Gesetzbuch ein schriftliches Vorverfahren ähnlich dem französischen zwischen den Anwälten geführten kennt (160 ff.). Die Prüfung dieses Verfahrens war nun ein Hauptgegenstand der Berathung[11]). Die wesentliche Abweichung vom französ. System ist, daß das sardinische Gesetzbuch aus der italiänischen Praxis die interrogationes in jure in einer zweifachen Richtung annahm, und zwar in sofern man schon im Vorverfahren eine Parthei in den Wechselschriften über gewisse Thatsachen bestimmt befragen kann, und daß in der darauf folgenden Schrift der Gegner entweder die Zulässigkeit der Frage bestreiten oder bestimmt darauf antworten muß, indem sonst die Frage als bejaht betrachtet wird und bei Thatsachen, die sich auf Kindschaft, auf Eigenschaft eines Erben, auf Besitz des Streitgegenstandes beziehen, auch wenn keine Aufforderung zu antworten vorherging, die angeführte Thatsache für wahr gehalten wird, wenn der Gegner nicht darauf in der nächsten Schrift antwortet. — Man bemerkt leicht, daß diese Vorschrift eine Masse von Streitigkeiten abschneidet, welche auch in Deutschland über die Legitimation zur Sache veranlaßt werden. Das sardinische Gesetzbuch Art. 169 entlehnt aus der französ. Gesetzgebung die Conclusionen, in sofern die Partheien binnen 3 Tagen, nachdem ihre Sache auf die Audienzrolle gesetzt ist, sich Conclusionen zustellen lassen müssen, welche die Hauptgründe enthalten sollen, auf welche die Ansprüche und Vertheidigungen gebaut werden. Hier aber ist das sardinische Gesetz energischer, als das französische, indem das Erste verordnet, daß die Conclusionen von den in den vorausgegangenen Schriften enthaltenen nicht abweichen dürfen, indem sie sonst nicht

9) Processi p. 72.
10) Des Archiv Nr. XXXVII. S. 160.
11) Processi p. 51ff.

berücksichtigt werden, die Sache nur auf den Grund der von der Gegenparthei aufgestellten Conclusionen abgeurtheilt wird und der Anwalt, welcher die Vorschrift übertrat, mit Geldstrafe von 10 Lire bestraft werden soll.[12]) In Bezug auf Incidentfragen, welche die Instruktion betreffen, verfügt Art. 170, daß diese Streitigkeiten von dem Präsidenten oder einem von ihm abgeordneten Richter entschieden werden sollen. An den bereits in dieser Zeitschrift[13]) mitgetheilten Vorschriften über die Einzelnheiten des Gangs der Verhandlungen ist durch die Berathung des Senats nichts Wesentliches geändert. Zu interessanten Bemerkungen gab der Titel X. (Art. 270) über den Beweis durch das Geständniß der Partheien Veranlassung. Es wurde die Frage verhandelt, ob nachdem bereits nach Art. 164 in den Schriften im Vorverfahren die Interrogationes vorkommen, auch wiederholte Interrogationes vor dem Gerichte während der Hauptverhandlung zugelassen werden sollen; allein man erkannte die Zweckmäßigkeit dieses Mittels, bemerkte jedoch,[14]) daß nach der Erfahrung die Interrogationes häufig nicht zur Wahrheit führen, weil die Parthei sorgfältig studirt, wie sie auf die vorher bekannten Fragen durch wohl überdachte Antworten mit schlau ausgesonnenen zweideutigen oder dunklen Ausdrücken die Wahrheit verhehlen und doch der Lüge den Schein der Redlichkeit geben kann. Nach Art. 270 bezeichnet die Parthei, welche die Andere fragen will, die zu stellenden Fragen, über deren Zulässigkeit im Falle des Widerspruchs das Gericht entscheidet. Die befragte Parthei muß persönlich und mündlich, ohne daß sie eine Schrift ablesen darf, auftreten (273). Erscheint sie nicht oder verweigert sie die Antwort, so werden die in der Frage enthaltenen Antworten für wahr angenommen. Die Be-

12) Gute Bemerkungen darüber in den Processi verbali p. 84—88.
13) Archiv XXXVII. S. 272—286.
14) Processi verbali p. 85.

fragung geschieht von einem von dem Gerichte abgeordneten Richter, wenn nicht das Gericht es für zweckmäßig hält, die Vernehmung in der Sitzung zu verordnen. Mit Recht drückt die Senatskommission [15]) den Wunsch aus, daß immer das Gericht die Befragung in der Sitzung verordnen möge, weil es darauf ankomme, daß jeder Richter mit wachsamen Augen den Sprechenden, sein Benehmen, seine Offenheit oder seine Bemühungen, zu täuschen, beobachte und auf diese Art Mittel finde, die Wahrheit zu entdecken. Aus gleichen Gründen wünscht auch die Kommission, daß das Gericht regelmäßig die Vernehmung der Zeugen in der Audienz verordnen möge. Eine Reihe wichtiger, auf Erfahrung gegründeter Bemerkungen beziehen sich in den Protokollen [16]) auf die Vorschriften über Urkundenbeweis. Aus den Geständnissen der Commissäre bemerkt man, daß wenigstens von einer großen Zahl von Juristen in Piemont Klagen darüber vorkommen, daß man zu ängstlich den französ. Vorschriften folgte. Eine Vergleichung der einzelnen Bestimmungen lehrt aber, daß wesentliche Verbesserungen des französ. Gesetzes im Gesetzbuche von Sardinien gemacht sind. Das Studium des neuen Gesetzbuchs ist durch einen auch für ausländische Juristen wichtigen Commentar erleichtert. [17]) Es ist begreiflich, daß von den Praktikern Sardiniens das Gesetzbuch nicht allgemein günstig aufgenommen ist. Während ein Theil unzufrieden ist, da er sich mit dem Geiste der neuern Vorschriften noch nicht vertraut gemacht hat, beklagen Andere, wie bereits bemerkt wurde, daß man zuviel dem französ. Gesetzbuche gefolgt

15) Processi p. 86.

16) Processi p. 93 ff.

17) Commento del Codice di procedura civile per gli Stati Sardi con la comparazione dei Codici stranieri compilato dagli avocati Professori Mancini, Pisanelli e Scialoja. Torino 1854. Alle drei Herausgeber sind gründliche Juristen und waren in ihrem Vaterlande Neapel ausgezeichnete Anwälte.

ist und nicht an die italiänische Rechtsübung sich anschloß. Am meisten scheinen diejenigen unzufrieden zu sein, welche durch die vielen Strafdrohungen leicht in die Lage kommen, sich Strafen zuzuziehen für Handlungen oder Unterlassungen, die bei jedem sehr beschäftigten Geschäftsmanne oft unverschuldet vorkommen können. — Das Gesetzbuch sucht die Aufrechthaltung der Ordnung und die Beobachtung der Gesetze theils durch Vorschriften,[18]) welche zu häufigen Nichtigkeitsklagen wegen Formverletzungen vorbeugen sollen, theils durch Strafdrohungen zu bewirken. Nach Art. 1125 sollen die Gerichtsschreiber, Prokuratoren, Gerichtsvollzieher, wenn sie sich nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs richten, wegen jeder Uebertretung, wenn sie auch keine Nichtigkeit des Akts nach sich zieht, zu Geldstrafen bis 100 Lire verurtheilt werden. Nach Art. 1126 fallen alle Prozeßhandlungen und Akte, welche nichtig oder verzögerlich sind oder Anlaß zu einer Geldstrafe geben, den Beamten, welche die Schuld davon tragen, zur Last, und der Beamte kann in solchen Fällen noch zum Schadensersatze an die Parthei und Geldstrafe bis 150 Lire verurtheilt werden. Nach Art. 1127 sollen Prokuratoren, Gerichtsvollzieher und andere Beamte welche die Gränzen ihres Amts überschreiten oder nachlässigerweise die Instruktion der Sache, die Besorgung der Vollziehung der Anordnungen verzögern, zur Tragung der Gerichtskosten, Schadensersatze, Suspension, Entsetzung vom Amte verurtheilt werden. Aus den öffentlichen Blättern[19]) sieht man, daß die Gerichte sehr strenge diesen Artikel — nach der Meinung verständiger Männer — zu oft und zum Schaden der Advokatur anwenden.

Ein vollständiger Entwurf eines Gesetzes über gerichtliche Organisation ist am 27. Dez. 1853 den Kam-

18) Darauf beziehen sich die Art. 1119 bis 1124.
19) Gazetta dei tribunali. Genova 1855. Nr. 35.

mern vorgelegt. Ein umfassender Bericht der Commission der Deputirtenkammer ist darüber erstattet.[20]) —

Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu thun, wenn wir sie mit den neuesten Gesetzesarbeiten der Schweizerkantone auf dem Felde des bürgerlichen Prozesses bekannt machen, da in der Schweiz der Umstand, daß in vielen Kantonen keine rechtsgelehrten Richter verhandeln, vielfach die Advokaten nicht beigezogen werden und die Bürger es lieben, ihre Sache selbst bei Gericht zu betreiben, das Bedürfniß herbeiführt, daß das Verfahren möglichst einfach, kurz und wohlfeil geregelt und die gesetzlichen Vorschriften leicht verständlich abgefasst werden.

Das neueste Gesetzbuch über bürgerliches Verfahren in der Schweiz ist das von Graubündten.[21]) Darnach sprechen die Vermittler bis zum Betrag von 20 (Schweizer) Franken; in erster und letzter Instanz die kreisgerichtlichen Ausschüsse bis 50 und Kreisgerichte bis 200, und weiterzüglich, mit Berufung in Streitigkeiten von 200 bis 1500; die Bezirksgerichte in erster Instanz mit Berufung an das Kantonsgericht in Sachen über 1500 und in zweiter Instanz über Urtheile der Kreisgerichte. Das Gesetzbuch gibt häufig Begriffe, um die Parteien über ihre Stellung zu verständigen, z. B. wer Kläger ist,[22]) welche Streitgenossen[23]) sind. Alle Streitigkeiten (auch die in Form der Widerklage anzubringenden) müssen (66), bevor sie an den Richter gebracht werden, an den zuständigen Vermittler

20) Am 17. Juli 1854. Die Verhandlungen über das Klostergesetz haben die Berathung über diesen Bericht bisher gehindert.

21) Vom 22. Februar 1855.

22) Nach Art. 37 ist Kläger derjenige, welcher die Veränderung eines vorhandenen Zustandes, durch welchen er sein Recht verletzt glaubt; Beklagter derjenige, welcher die Aufrechthaltung dieses Zustandes durch richterliche Hülfe zu bewirken sucht.

23) Nach Art. 43 sind Streitgenossen diejenigen, welche gemeinschaftlich den Prozeß führen, so ferne ihre Rechtsansprüche oder die Verbindlichkeit auf dem gleichen factischen und rechtlichen Grunde beruht.

gebracht werden. Die vorgeladenen Partheien müssen erscheinen.[24]) Der Vermittler kann zu seiner Instruirung auch von den Partheien die Urkunden zur Einsicht abfordern, Augenschein einnehmen (aber keine Zeugen vernehmen) (71). Kömmt es zum Streite, [25]) so entscheidet der Grundsatz (83), daß die Verhandlungen summarisch, [26]) mündlich und öffentlich sind. Nach Beseitigung etwaiger Legitimations- und Kompetenzfragen finden die Partheienvorträge statt (98); der Kläger muß seiner genauen Angabe der Thatsachen der Klage bei jeder Behauptung die bezüglichen Beweismittel produciren (unklarer Ausdruck). Der Beklagte muß seine Widersprüche gegen die Behauptungen des Klägers, gegen die vorgeschlagenen Beweismittel vorbringen, zugleich seine Einreden mit den dazu gehörigen Beweismitteln aufstellen [27]) (99). Nach Klage und Antwort folgt in der Regel die Legitimation und Einvernahme der producirten Zeugen und Sachverständigen (102). Nach angebrachter Klage und Antwort, beziehungsweise Abhörung der Zeugen, sind die Partheien zu Replik und Duplik zugelassen, in welchen sie Alles zu ihrem Rechtsbehuf dienlich Scheinende nachtragen und das Rechtsbegehren näher präcisiren können (104). Wenn es zweifelhaft ist, ob und welche Parthei diesen oder jenen Beweis oder Gegenbeweis zu führen hat, so kann vom Richter ein besonderes Beweisinterlokut verlangt werden (105). Am Schlusse der Partheivorträge kann

---

24) Sie können auch Bevollmächtigte senden (68); berufstreibende Anwälte werden als solche nicht vor das Vermittlungsamt zugelassen, wohl aber als Bevollmächtigte (69).

25) Die vor dem Vermittleramt gemachten Zugeständnisse und Anträge werden für den Fall der Nichtbeseitigung des Streits als ungeschehen betrachtet (77).

26) Dieser Ausdruck ist wohl nicht gut gewählt; allein er soll dem Volke bezeichnen, daß das Verfahren ein einfaches, nicht durch die alte Masse von Schriften verwickeltes sein soll.

27) Das Gesetz fügt bei: nach der sogenannten Eventualmaxime können auch solche Einreden, die sich gegenseitig widersprechen, mit einander verbunden werden.

das Gericht kurze schriftliche Rechtssätze anordnen — die in Form motivirter Urtheilsanträge abzufassen sind (108). Auch können die Partheien im Verlauf der Verhandlungen über wichtige Punkte Erklärungen zu Protokoll geben (108); wenn in den thatsächlichen Angaben Punkte vorkommen, die ohne Erläuterung durchaus (warum dieser Zusatz?) unverständlich sind, so kann das Gericht Fragen stellen (111). In der Lehre vom Beweise enthält das Gesetzbuch ausführliche Vorschriften über Geständniß,[28] Beweispflicht,[29] über Urkundenbeweis,[30] insbesondere auch Editionspflicht.[31] In der Lehre vom Zeugenbeweise ist die Verpflichtung eines Jeden zur Zeugnißablegung als Regel erklärt;[32] es werden unfähige und verwerfliche Zeugen im Gesetze bezeichnet.[33] Die Zeugen werden über schriftlich eingereichte artikulirte Fragstücke des Beweisführers und Gegenfragen der andern Parthei nicht in Ge-

28) Nach 149 kann ein gerichtlich abgelegtes Geständniß nur auf Grund eines entschuldbaren und erwiesenen Irrthums oder Versehens zurückgezogen werden.

29) Nach 150 müssen bestrittene Thatsachen in der Regel von der behauptenden Parthei bewiesen werden. Was soll durch solche allgemeine Sätze bezweckt werden?

30) Es sind die gemeinrechtlichen Regeln aufgenommen; nach der Sitte der Schweiz sind (161) Hausbücher des Beweisführers als zulässige Beweismittel erklärt.

31) Nach 163 kann jeder Beweisführer aus dem Besitze des Gegners verlangen, Urkunden, woran ihm Eigenthums- oder Miteigenthumsrechte zustehen, und Urkunden, die ihrer Natur nach bestimmt sind, über das streitige Rechtsverhältniß Aufschluß zu geben. Nach 164 können auch dritte, in deren Besitz sich Urkunden befinden, die auf den Rechtsstreit Einfluß haben können, zur Vorlage bei Gericht angehalten werden.

32) Nach 169 sind jedoch frei vom Zeugniß; 1) Ehegatten, leibliche Ascendenten und Descendenten des Beweisgegners; 2) alle Zeugen, wenn das Zeugniß zur Schande dem Zeugen gereichen würde, und wenn der Zeuge über Dinge aussagen soll, die in vertraulicher Weise oder in Diensteigenschaft bekannt wurden.

33) Zu den Unfähigen werden (170) auch gerechnet, die zu entehrenden Strafen Verurtheilten oder in Criminaluntersuchung stehenden und Solche, die das siebenzehnte Altersjahr nicht erreicht haben.

genwart der Partheien (was kaum erklärbar ist, wenn man die Wahrheit erforschen will) vernommen (176. 177). Der völlig übereinstimmenden Aussage zweier unverwerflichen Zeugen wird volle Beweiskraft beigelegt[34]) (182). Der Eid ist zugelassen in der Form des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (204), als Erfüllungs- oder Reinigungseid (208); eigenthümlich ist §. 210, nach welchem auch die Partheien die Zuerkennung des Eides für sich selbst befürworten können. Nach dem Gesetze soll aber dem, der sich voreilig oder zudringlich zur Abschwörung anbietet, der Eid um so weniger anvertraut werden. Als ein Rechtsmittel ist das Offenrecht zugelassen (266), was der deutschen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten gleich steht.

Einer besondern Aufmerksamkeit sind neuere Beschlüsse und Anordnungen des Obergerichts in Zürich vom 18. Mai 1853 würdig, wodurch jenes Gericht von seiner Befugniß Gebrauch macht, durch eine Instruktion an die Gerichte und an die Anwälte auf Beseitigung eingeschlichener Mißbräuche und auf ein den Volksbedürfnissen entsprechendes einfaches, kurzes und wohlfeiles Verfahren hinzuwirken. Die Verordnung bezieht sich auf das in Zürich das Verfahren regelnde Gesetz vom 7. Mai 1831; sie dient auch dazu, die gemachten Erfahrungen kennen zu lernen. Nach dem §. 86 des erwähnten Gesetzes kann der Referent die Partheien vor der gerichtlichen Verhandlung vor sich bescheiden, um ihre Sache vorläufig anzuhören; man erfährt, daß oft die Partheien dem Referenten die Wahrheit verschweigen, Beweismittel verheimlichen und dem Zwecke jener Vernehmung entgegenwirken. Das Obergericht verlangt, daß solche fehlende Personen mit Ordnungsbuße belegt werden sollen. Nach dem Gesetze sollen die Partheien und

34) Der §. 182 fügt aber bei, daß ausnahmsweise ein unverwerflicher Zeuge hinreicht, wenn die Aussage durch andere Umstände unterstützt wird.

Anwälte so vorbereitet zu der Gerichtsverhandlung erscheinen, daß die Gerichte in den Stand gesetzt werden, in gleicher Sitzung oder doch ohne neues Erscheinen der Partheien das endliche oder das Beweisurtheil zu fällen; es sollen daher alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Einreden, Beweismittel vollständig schon vorgetragen werden; das Obergericht will, daß wenn ein zweites Erscheinen nöthig wird und die Parthei oder der Anwalt sich nicht genügend wegen Verzögerung rechtfertigen kann, der Fehlbare mit Ordnungsbuße belegt und zur Entschädigung an den Gegner verurtheilt werde. Mit allen bis zum Schlusse des letzten Vortrages nicht vorgebrachten Gesuchen, neuen Behauptungen und Bestreitungen soll die säumige Parthei ausgeschlossen werden, mit Ausnahme der Einreden, die der Richter zur Vermeidung der Nichtigkeit von Amtswegen zu berücksichtigen hat, oder wo die spätere Entdeckung durch die Parthei wahrscheinlich gemacht ist. Das Ausschreiben des Obergerichts enthält noch eine Reihe zweckmäßiger Anweisungen vorzüglich mit der Richtung, daß auch im Beweisverfahren alle Verhandlungen so zusammengedrängt werden, daß in einem Termine die Verhandlung beendigt werden kann, und daß unnachsichtlich Alle, welche durch Mangel gehöriger Vorbereitung, durch Weigerung, sich bestimmt zu erklären, an der Verzögerung Schuld tragen, zur Ordnungsbuße und zur Entschädigung an den Gegner verurtheilt werden sollen.

Es ist interessant, aus dem neuesten Berichte des Obergerichts [35]) zu erfahren, welche Wirkungen diese Anweisung hervorbrachte. Es ergibt sich, daß noch fortdauernd über Mangel an Vorbereitung der bei Gericht Auftretenden und über Verzögerung geklagt wird, und Alles darauf ankömmt, ob das Gericht den Willen und den Muth hat, gegen fehlende Partheien und Anwälte mit Kraft einzu-

---

35) Dreiundzwanzigster Rechenschaftsbericht des Obergerichts von Zürich. 1854. S. 9.

schreiten. Nach den Vorschlägen der Gerichte sollte das Verfahren auf Mündlichkeit gebaut und dahin gewirkt werden, daß für das Hauptverfahren das Prinzip der Mündlichkeit, für die Vorbereitungen aber das schriftliche Verfahren eingeführt werde, daß auch bei Streitigkeiten im Beweisverfahren nur zwei Vorträge stattfinden, der eine für das Hauptverfahren, der andere für die Beweisverhandlung.[36]) Daß man mit Unrecht die Anwälte oft als vorzügliche Ursache der grundlosen, schlecht geführten Prozesse erklärt, wird in den Berichten gut hervorgehoben.[37]) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit sollte der Erforschung zugewendet werden, wie in denjenigen deutschen Staaten, in welchen der bürgerliche Prozeß auf mündliches öffentliches Verfahren vor Kollegialgerichten mit einem vorausgehenden schriftlichen Verfahren eingeführt wurde, die neue Einrichtung sich bewährte.

Es ist eine bedeutungsvolle Erscheinung, daß gerade in diesen Ländern die Zahl der Stimmen, welche das neue Verfahren billigen und seine Vortheile anerkennen, sowohl von Seite der Richter (und zwar der höheren Instanzen, wie der in erster Instanz thätigen) als der Anwälte und der Recht suchenden Bürger mit jedem Tage sich vermehrt, z. B. in Hannover, in Braunschweig. Wir haben es für Pflicht gehalten, in Bezug auf die Erfahrungen in Hannover zu bemerken, daß in diesem Archive ein sachkundiger erfahrener hannoverscher Jurist die Erfahrungen mittheilt, und verweisen daher auf die Aufsätze des

36) Von Bedeutung ist hier der Vorschlag, daß nach der Erfahrung häufig am besten und schnellsten der Prozeß verhandelt werden könnte, wenn an Ort und Stelle der Augenschein vorgenommen und sogleich die Verhandlung geführt würde.

37) In dem Rechenschaftsbericht des Zürcher Obergerichts S. 21. Dort wird auch bemerkt (was verständige Richter auch in Deutschland zugeben werden), daß in der verkehrten oder mangelhaften Klagenanstellung von Seite der ohne Rechtsbeistand handelnden Kläger oft der Grund liegt, daß aus einem Prozesse ein zweiter entsteht.

Herrn Oppermann [38]) und auf die in juristischen Zeitschriften [39]) von Hannover gelieferten Abhandlungen über einzelne durch das neue Verfahren hervorgerufene Streitfragen. Im Herzogthum Braunschweig ist seit 1849 gleichfalls eine der hannoverschen ähnliche Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren eingeführt. Belehrende Aufschlüsse über die Wirksamkeit dieser neuen Einrichtungen liefert eine neuerlich bekannt gemachte Statistik. [40]) Wir erfahren daraus, daß die Zahl der von den Amts- und Stadtgerichten, also den Einzelnrichtern geführten Prozesse von 1845 an bis 1847 im Steigen war (1846 betrug sie 14291), 1848 auf 11948, 1849 auf 11069 sank, und erst später wieder stieg (1852 12335, 1853 12811,) aber nie die Zahl der vor 1847 vorgekommenen Prozesse ereicht, was außer den in der Veränderung der Civilgesetzgebung gelegenen Ursachen [41]) auf Rechnung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu setzen ist, welche entschieden der Neigung zu frivolen Prozessen entgegenwirken. Bei den (kollegialisch organisirten) Kreisgerichten waren noch 1846 2322 Civilprozesse anhängig, deren Zahl 1848 auf 1886, und 1850 auf 1237, 1851 auf 1224, 1853 auf 1231 sank. In Bezug auf die Dauer der Prozesse ist es schwierig wegen des Einflusses der nach dem alten Verfahren zu erledigenden Sachen ein genaues Ergebniß darzustellen; der Bericht gibt jedoch nach Vergleichung der Zahlen als durchschnittliche Dauer der in dem neuen Prozeßverfahren verhan-

---

38) Archiv Band XXXVII. Nr. 16; XXXVIII. Nr. 2.

39) Magazin für hannoversches Recht von Klencke und nach seinem Tode von v. Düring und Wachsmuth herausgegeben, Hannover. Bis jetzt 5 Bände. Die über einzelne Streitfragen gelieferten Arbeiten haben häufig auch für jeden ausländischen Juristen Werth.

40) Mittheilungen des statistischen Bureaus über die Geschäftsthätigkeit der Herzogl. Braunschweig. Gerichte im Civilprozesse — abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. 1855. Nr. 6. Schon im Jahrgang 1854 S. 183 wurde nachgewiesen, daß die Zahl der Prozesse abgenommen habe.

41) Z. B. Ablösungs-, Gemeinheitsheilungs- Lehensaufhebungsgesetze.

delten Sachen bis zu deren Erledigung durch Enderkenntniß, Vergleichung, Abstand bei der Mehrzahl der Kreisgerichte 5 bis 6 Monate.

In Bezug auf das Verhältniß der von den Einzelrichtern verhandelten Streitsachen, insbesondere auch in Bezug auf die Erledigung durch Vergleich ergibt sich, daß 1851 3826, 1852 3804, 1853 3986 durch Erkentnniß, 1851 5681, 1852 6357, 1853 6817 durch Vergleich, 1851 1996, 1852 2030, 1853 1788 durch Entsagung oder stillschweigenden Rücktritt erledigt wurden.

Von Bedeutung ist es, die Zahl und das Ergebniß der eingelegten Rechtsmittel zu vergleichen, weil sich daraus Schlüsse auf den Grad des Vertrauens ableiten lassen, welchen die Urtheile der ersten Instanz genießen. Es ergibt sich, daß die Zahl der gegen Urtheile der Einzelrichter angebrachten Rechtsmittel seit dem neuen Verfahren gestiegen ist; während 1845 380, 1846 385, 1847 363, 1848 272 Rechtsmittel eingelegt wurden, betrug ihre Zahl nach dem neuen Verfahren 1851 395, 1852 418, 1853 971; allein es muß bemerkt werden, daß die Gründe dieser Vermehrung theils in der im neuen Gesetze ausgesprochenen Aufhebung der Appellationssumme, theils in der Erweiterung der Competenz der Einzelnrichter, theils in der unbeschränkten Zulassung der Rechtsbeiständе zu suchen sind. — Gegen Urtheile der Kreisgerichte wurden nach dem alten Verfahren 1850—1851 191, 1851—1852 12, 1852—1853 1 1853—1854 4 Rechtsmittel bei den Obergerichten anhängig; nach dem neuen Verfahren 1850—1851 371, 1851—1852 501, 1852—1853 406, 1853—1854 322.[42]) Bei dem Cassationshofe wurden 1850—1851 13, 1851—1852 29, 1852—1853 28 und 1853—1854 26 Civilcassationen verfolgt und im nämlichen Jahre erle-

42) Zu bedauern ist es, daß in den Tabellen die wichtigste fehlt, nämlich die über die Zahl der in der Berufungsinstanz ergangenen bestätigenden und abändernden Urtheile.

digt. — Aus dem Berichte erfährt man noch, daß in der höheren Instanz die Rechtsprechung seit der Einführung der neuen Gesetzgebung an Raschheit so gewann, daß die Zahl der in den beiden letzten Jahren bei dem Obergerichte eingegangenen Berufungen sich gegen die Zahl der am Schlusse der beiden Jahre noch schwebenden Rechtsmittel wie 10 zu 1 verhält.[43])

Erfreulich ist es, daß in neuester Zeit die den Kammern vorgelegten Gesetzgebungsarbeiten von zwei deutschen Staaten, Würtemberg und Oldenburg, die Richtung aussprechen, daß das einzuführende Civilprozeßverfahren auf die Grundlagen gebaut sein wird, auf welchen die Gesetzgebungen von Hannover und Braunschweig beruhen. Die Mittheilung der Gesetzesentwürfe, von deren weiterem Fortgange wir Nachrichten geben werden, dürfte nicht ohne Werth für unsere Leser sein. — Der (aus 26 §§ bestehende) den würtemb. Kammern vorgelegte Entwurf vom 13. Januar 1855 bezieht sich zwar nur auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vor den höhern Gerichten, indem nach den Motiven der Regierung die beabsichtigte Umgestaltung der Gerichtsorganisation und die durchgreifende Umbildung des Prozeßverfahrens zurückgestellt werden mußten, weil der dabei nicht zu umgehende bedeutende Mehraufwand bei der gegenwärtigen Finanzlage dem Lande nicht aufgebürdet werden konnte; allein auch in der beabsichtigten Beschränkung ist der Entwurf schon wichtig, weil bei den höhern Gerichten Würtembergs nicht blos Streitsachen in erster, sondern auch in zweiter Instanz (künftig noch mehr nach Einführung des befreiten Ge-

43) Um Zweifel und Streitfragen, die sich über die Anwendung der neuen Gesetzgebung ergaben, kennen zu lernen, dient die Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogth. Braunschweig. Herausgeg. von Gotthard und Koch. 1854 begonnen (wo 12 Nummern erschienen). Es fanden sich darin namentlich interessante Anfsätze über Eid, z. B. Nr. 1. 1854 über Verbot der eventuellen Eideszuschiebung.

richtsstandes) verhandelt werden. Gewiß wird das neue Verfahren, wenn auch nur bei den höhern Gerichten angewendet, bald ebenso wohlthätig wie in Hannover und Braunschweig sich bewähren, daß es nicht lange dauern wird, bis die öffentliche Stimme das neue Verfahren überall fordern wird. Der Entwurf ist darauf gebaut, daß dem mündlichen Schlußverfahren vor dem erkennenden Gerichte eine schriftliche Prozeßinstruktion vorausgehen muß, die aber nur einem Kollegialmitgliede (dem Referenten) übertragen wird (§. 2). Um jedoch dem Bedenken vorzubeugen, daß eine so große Macht in die Hände eines Richters gelegt ist, bestimmt der Entwurf, daß der Ausspruch von Rechtsnachtheilen einem Kollegialbeschlusse überlassen ist, und fügt bei, daß der Referent auch im Laufe der Instruktion, die Sache so oft er es für räthlich hält, zur Berathung an das Kollegium bringen kann.[44]) Nach §. 3 können die Partheien sich durch inländische Rechtsanwälte vertreten lassen; die unterliegende Parthei kann aber nie zum Ersatze der Kosten von Reisen angehalten werden, welche der Anwalt der Gegenparthei deßwegen zu machen hat, weil er nicht am Gerichtssitze wohnt.[45])

Die Klage muß schriftlich angebracht und entweder von der Parthei selbst,[46]) oder einem Rechtsanwalte bearbeitet sein (4). Rechtausführungen sollen mit Aus-

44) Die Motive bemerken, daß in der Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichte den Partheien volle Gelegenheit gegeben ist, ihre Beschwerden wegen der Instruktion rechtzeitig geltend zu machen.

45) Es kann diese Bestimmung zu großen Härten führen, z. B. wenn eine Parthei bei einem auswärtigen Amte, dessen Sitz in einer kleinen Stadt ist, einen Prozeß hat, der höchst schwierig und rechtlich verwickelt ist und sich der Rechtshülfe eines ausgezeichneten Anwalts von Stuttgart bedienen will, während am Gerichtssitze kein Anwalt in den vielleicht mit schwierigen handelsrechtlichen Fragen zusammenhängenden Prozeß sich leicht einstudiren wird.

46) Nach den Motiven zu §. 4 kann ein von der Parthei verfaßter unbrauchbarer Schriftsatz zurück und der Parthei aufgegeben werden, sich zur Abfassung eines Rechtsanwalts zu bedienen.

nahme des Falls von §. 21 (Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß) darin nicht enthalten sein. Nach Einlauf der Klage hat der Referent ihren Inhalt zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, welches (nach §§. 86–87 des 4. Edikts) das Geeignete verfügt, oder dem Referenten die weitere Verhandlung überträgt (5). Den Beweiseinzug hat, wofern er eine besondre Verhandlung fordert, der Referent selbst vorzunehmen, oder, wenn die Verhandlung nicht wohl am Gerichtssitze stattfinden kann, im Wege des Auftrags oder Ersuchens zu bewerkstelligen, und wenn dieß durch einen Kommissär geschieht, sind zwei Gerichtszeugen beizuziehen. Nach §. 7 wird, wenn die thatsächlichen Verhältnisse erschöpfend ausgemittelt sind,[47]) eine mündliche Schlußverhandlung vorgeschlagen, zu welcher die Partheien auf einen von der Zeit der Eröffnung an mindestens 30 Tage entfernten Termin vorgeladen werden. Die Schlußverhandlung ist öffentlich, wofern nicht ein gemeinschaftlicher Antrag der Partheien entgegensteht, oder von dem Gerichte, sei es im öffentlichen Interesse,[48]) oder im Interesse einer Parthei, die nicht öffentliche Verhandlung beschlossen wird. Nach den Motiven soll dem Publikum die Gelegenheit gegeben werden auch in diesem Zweige der Rechtsverwaltung selbst zu sehen und zu hören, wie die Gerichte ihr Amt verwalten,[49]) allein dies Interesse im bürgerlichen Prozesse ist, wie mit Recht in den Motiven bemerkt wird, nicht dem im Strafprozesse gleichzustel-

---

47) Dieser Ausdruck ist unbestimmt und veranlaßt manche Fragen, wieweit der Referent thätig sein soll, bis die mündliche Verhandlung angesetzt wird.

48) Warum will man nicht näher die Fälle bezeichnen, da der Ausdruck "öffentliches„ Interesse so höchst unbestimmt ist?

49) Nach der Erfahrung (auch von Hannover und Braunschweig) liegt ein Hauptvortheil der Oeffentlichkeit darin, daß häufig frivolen Prozessen vorgebeugt wird, weil die Parthei, welche kein gutes Gewissen hat sich scheut, daß im Prozesse Punkte, die der Parthei nicht zur Ehre gereichen, zur Sprache kommen.

len; wenn daraus gefolgert wird, daß dem Partheieninteresse zunächst Rechnung getragen werden müsse, das auch wenigstens auf einer Seite gefährdet werden kann, so kann dieß mit Einschränkung angenommen und es muß dringend gewünscht werden, daß das Gericht nicht so leicht dem Antrage einer Parthei auf Ausschließung der Oeffentlichkeit Gehör gebe.[50]) Nach §. 8 trägt in der Schlußverhandlung der Referent eine Darstellung des thatsächlichen Inhalts der gepflogenen Verhandlungen vor, worauf die Partheien zur etwaigen Ergänzung dieser Darstellung aufgefordert werden; hierauf ist dem Kläger zur Begründung des Anspruchs und dann dem Beklagten zu seiner Vertheidigung das Wort zu geben. Für diese Vorschrift spricht auch die Erfahrung des französ. Cassationshofs, wo ein Richter mit einem Vortrage aus den Akten die Verhandlung einleitet; wir machen aber auch auf die Schattenseite dieses Verfahrens, wenn man es auf Verhandlungen in erster Instanz anwendet, aufmerksam, indem dabei die Richter die Sache schon in der leicht einseitigen Auffassung durch die Referenten, welche auf die ganze Darstellung und Aneinanderreihung der Thatsachen wirkt, erfahren und dadurch ein gewisser Eindruck zurückbleibt, welcher da vermieden wird, wo der Anwalt des Klägers vollständig seinen Anspruch entwickelt, der Anwalt des Beklagten ebenso seine Vertheidigung vorträgt.[51]) Nach

---

50) Die Erfahrung lehrt, daß die Parthei, welche das Bewußtsein des Unrechts in der Sache hat, wenigstens fühlt, daß sie sich in der Sache gemein oder unzart betragen hat, regelmäßig die Oeffentlichkeit ausgeschlossen haben will, aber schlau genug ist, verschiedene andere Scheingründe für ihren Antrag vorzubringen und dadurch das Gericht zu täuschen. Nach unsern Erkundigungen in England, wo volle, ausnahmslose Oeffentlichkeit herrscht, ist sie ein Hauptmittel, den bösen Willen einer Parthei im Zaum zu halten.

51) Nach der Erfahrung der Länder (die Spruchkollegien haben die beste Gelegenheit, dies zu beobachten), sind die Anwälte, wo der Vortrag des Referenten die Verhandlung eröffnet, leicht gleichgültig und beschrän-

dem §. 8 steht dem Vorstande und jedem Richter durch den Vorstand[52]) das Recht zu, zur näheren Aufklärung der Sache Fragen an die Partheien zu stellen. Von einem Fragerechte der Partheien selbst erwähnt der Entwurf nichts. Wir bedauern dies und bitten jeden mit Gesetzgebungsarbeiten im Fache des Civilprozesses Beschäftigten, Erkundigungen über die wohlthätigen Wirkungen des Fragerechts der Partheien in den Ländern anzustellen, in welchen dies Fragerecht in der Rechtsübung ist. Wir rechnen dahin freilich nicht Frankreich, in dessen Gesetzgebung das interrogatoire sur faits et articles sehr mangelhaft geordnet ist, so daß für die Aufhellung der Wahrheit wenig gewonnen wird. Wir bitten aber, in England, wo die examination of parties jetzt bei allen Gerichten eingeführt ist, nachdem sie sich bei den Grafschaftsgerichten so gut bewährt hatte, und in Italien, wo das System der Interrogationes nie verschwand, anzufragen, um zu erfahren, daß es kein besseres Mittel gibt, daß eine Parthei den Gegner zum Geständnisse der Wahrheit nöthigen kann. Wir haben in diesem Archiv früher die Art angeführt, wie im Gesetzbuche von Modena und neuerlich in dem von Piemont die Interrogationes geordnet sind.

Nach §. 9 des Entw. ist das Erkenntniß ordentlicher Weise unmittelbar nach geendigten Partheivorträgen zu beschließen; es kann aber die Urtheilsfällung ausgesetzt werden (spätestens auf den 8. Tag nach der Schlußverhandlung). Eine Lücke in dem Entwurfe ist in Bezug auf die Beweisverhandlungen bemerkbar. Soll das Verfahren erheblich verbessert werden, so darf der Gesetzgeber das bisherige unter dem Prinzip des geheimen schriftlichen Prozesses ausgebildete Beweisverfahren nicht beibehalten; es muß insbesondere der Zeugenbeweis (wichtig

---

ten ihre Vorträge auf eine der gründlichen Urtheilsfällung nicht günstige Weise.

52) Es deutet auf ein Mißtrauen gegen die Richter, wenn man nicht gestattet, daß sie unmittelbar Fragen stellen.

wird hier, ob der Gesetzgeber verordnen will, daß die Zeugen vor einem Commissär, oder in der Gerichtssitzung aussagen, daß der Richter sie vernimmt oder die Partheien sie befragen) in Einklang mit dem Prinzip der Mündlichkeit gebracht werden; das nämliche muß bei dem Beweise durch Sachverständige eintreten. In dem oben angeführten Gesetzbuche für Piemont findet der mit der Civilprozeßgesetzgebung beschäftigte Jurist die ausführlichsten und vielfach zweckmäßigen Anordnungen vorgeschlagen.

In Bezug auf die Instanz der Rechtsmittel enthält der vorliegende Entwurf erhebliche, auf Vereinfachung berechnete Bestimmungen. Nach §. 10 soll gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse keine weitere Berufung stattfinden. Daß da, wo nach dem neuen Gesetze in höherer Instanz die vor dem erkennenden Gerichte zu pflegende Verhandlung die mündliche Ausführung der gegen das angefochtene Erkenntniß erhobenen Beschwerden zum Zweck hat, die nach dem bisherigen Recht nothwendige schriftliche Ausführung der Beschwerde unzweckmäßig sein würde, erkannte der Entwurf richtig an, und verordnet (§. 14), daß wenn die Anmeldung der Berufung (binnen 45 Tagen) erfolgt ist, die Beschwerdeschrift binnen 15 Tagen von Eröffnung des Urtheils an eingereicht werden muß und außer der Richtigstellung des Legitimationspunkts und Nachweisung der Frist und der Zulässigkeit der Berufung rücksichtlich des Gegenstandes nur die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und einen bestimmten Antrag, in welcher Weise die Abänderung des Erkenntnisses begehrt wird, zu enthalten hat. Nach §. 15 soll im Falle der Versäumung der Berufungsnothfristen (§. 13. 14) und wenn sonst die formellen Bedingungen der Berufung nicht erfüllt sind, das Gericht entweder sofort, oder nachdem der berufenden Parthei Gelegenheit gegeben wurde, über den vorwaltenden Mangel sich zu erklären, das die Berufung zurückweisende Erkenntniß erlassen. Es verdient nähere Erwägung, ob nicht der Grundsatz des französ. Verfah-

rens vorzuziehen ist, nach welchem die Berufung, auch wenn es an formellen Bedingungen fehlt, vom höhern Gerichte nur nach Anhören beider Partheien verworfen werden darf.

Der §. 16 bestimmt, daß in den, bei dem Obertribunal anhängigen Rechtssachen das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise nicht gestattet ist, in sofern nicht Gründe zur Wiedereinsetzung vorliegen, daß somit das im bestehenden Rechte zugelassene Vorbringen neuer Umstände in höherer Instanz auf die Rechtssachen beschränkt sein soll, welche im Wege der Berufung an die Gerichtshöfe gelangen. Die Motive bemerken, daß in der Beseitigung des Vorbringens der Neuheiten allerdings ein Hauptmittel der Abkürzung der Prozesse gelegen wäre, der Gesetzgeber aber vorerst nur bei dem Obertribunal die Beseitigung habe aussprechen wollen, dagegen aber bei den vor den Bezirksgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen das Vorbringen von Neuheiten noch fortbestehen ließ (wir glauben mit Recht), weil bei dem bezirksgerichtlichen Verfahren die Partheien befugt seien, auch ohne Rechtsbeistände selbst zu verhandeln, so daß man dann mit der Nachholung des Versäumten nicht zu strenge sein dürfte.[53]) In Bezug auf das Verfahren in höherer Instanz enthalten die §. 18. 19 manche gute, auf Abkürzung berechnete Vorschriften. Das dem Mißbrauche so vielfach ausgesetzte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung ist beschränkt durch §. 21, welcher fordert, daß das Gesuch um Wiedereinsetzung gegen rechtskräftige Urtheile im Schriftsatze in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung be-

---

53) Wir finden nach den Erfahrungen, die man bei Spruchkollegien über die Wirksamkeit der Gesetze jener Länder machen kann, in welchen das Vorbringen der Nova sehr beschränkt ist, daß der Gesetzgeber durch solche Beschränkungen leicht ungerecht werden und zu oft formelles Recht an die Stelle des materiellen setzen kann, da häufig erst die Entscheidungsgründe des ersten Urtheils aufmerksam machen, daß man Nova vorbringen muß, die man in erster Instanz nicht für nöthig hielt.

gründet werden muß und (§. 22) daß es nur auf solche neue Thatsachen und Beweismittel gestützt werden kann, welche die Parthei erweislich ohne ihr Verschulden[54]) erst nach Eröffnung des rechtskräftigen Eerkenntnisses entdeckt hat. Man bemerkt leicht, daß darnach künftig die Partheien nicht mehr Nova vorbringen können, bei denen sie nur versichern, daß die Parthei das Vorbringen früher nicht für dienlich erachtet habe. In Bezug auf Nichtigkeitsklagen als Rechtsmittel enthält §. 23 Verbesserungen, in sofern diese (bisher nicht gestattete) Klage jetzt auch gegen Urtheile des Obertribunals zugelassen wird (gewiß mit Recht) und die bisher gestattete Nichtigkeitsklage aus dem Grunde, daß das Urtheil contra jus clarum anstoße, nicht mehr zulässig sein soll, was zweckmäßig ist, da die obige Vorschrift ohnehin im gemeinen Rechte nur aus Mißverstand entstand und das Rechtsmittel eine gefährliche Ungewißheit des Rechts herbeiführte. Wir werden über den Fortgang des Würtembergischen Gesetzesentwurfs weitere Nachricht geben.

Eine erfreuliche Aussicht auf die Einführung einer neuen, den wahren Bedürfnissen der Rechtsuchenden entsprechenden Civilprozeßgesetzgebung eröffnet die Gesetzesvorlage im Großherzogthum Oldenburg vom 20 Januar 1855. Die Staatsregierung, welche den im Jahre 1848 ausgesprochenen und in der späteren Verfassungsurkunde §. 94– 101 wiederholten Grundsätzen treu bleiben wollte, daß mit einem Flickwerk an den alten Einrichtungen nicht wahrhaft geholfen werden könnte, erkannte die Nothwendigkeit, die neue Gesetzgebung über bürgerliches Verfahren mit einer Gerichtsverfassung in Einklang zu bringen, welche im We-

54) Diese Vorschrift ist gewiß gut gemeint, allein auch hier lehrt die Erfahrung der Länder, in welchen eine ähnliche Vorschrift besteht, daß sie sich nicht gut bewährt, weil sie schwierige Verhandlungen über das vom Gegner gewöhnlich behauptete Verschulden, und bedenkliche Entscheidungen nöthig macht, für welche das Gericht in Bezug auf das Dasein der Verschuldung keinen sichern Anhaltspunkt hat.

sentlichen mit der in den Nachbarstaaten Hannover und Braunschweig eingeführten Gerichtsorganisation übereinstimmte und die Abfassung einer Civilprozeßgesetzgebung möglich machte, die auf folgerichtige Durchführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut wäre. Da aber die Abfassung der Gesetzbücher in ihren Einzelnheiten durch die Art der Gerichtsverfassung bedingt ist, so legte die Regierung vorerst der Ständeversammlung den Entwurf einer Gerichtsorganisation vor, und sprach in der beigefügten Denkschrift schon die Grundzüge der neuen Prozeßordnung aus. Der Entwurf der Civilprozeßordnung sollte darnach nach Art. 100 des Staatsgrundgesetzes auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gebaut sein mit einem jedoch nur die Feststellung des Thatbestandes bezweckenden und jede Rechtsausführung ausschließenden schriftlichen Verfahren (das aber bei Amtsgerichten, bei denen abgekürztes Verfahren eintritt, wegfallen soll). Die Prorogation der Partheien auf ein an sich nicht zuständiges Gericht soll dadurch erweitert werden, daß jedes an sich nicht zuständige Amts- oder Obergericht auch ohne seine Einwilligung durch Vereinbarung der Partheien zuständig werden kann, und der Nachtheil, welcher für die Eingesessenen in der größeren Entfernung vom Obergerichte enthalten ist, soll durch erhöhte Competenz der Amtsgerichte bis 75 Thlr. vermindert werden. Die Staatsanwaltschaft soll auch in Civilsachen thätig sein. Die Abkürzung des Verfahrens in Bezug auf Rechtsmittel soll bewirkt werden theils dadurch, daß nur eine einmalige Appellation an die nächste Instanz und sofortige Appellation nur in bestimmten Fällen, in denen sie nothwendig ist, in den übrigen nur die vorbehaltene Appellation geltend gemacht werden kann, d. h. die Beschwerde gegen die richterliche Verfügung nur im Wege der Appellation gegen die nächste Verfügung, gegen welche die sofortige Appellation zulässig. Der Entwurf enthält nun nachstehende, auf das Civilverfahren bezügliche Bestimmungen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit

ist aufgehoben (2), ebenso die Verwaltungsrechtspflege (3). Zur Entscheidung von Competenzconflikten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden soll eine aus einem Präsidenten, drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und drei Mitgliedern höherer Verwaltungsbehörden ernannte Behörde entscheiden (4). Das Amtsgericht, das immer mit einem Verwaltungsamte verbunden ist, jedoch so, daß der Amtsrichter und Verwaltungsbeamte ihre Geschäfte selbstständig und unabhängig von einander verwalten, ist zuständig (8) in Sachen, deren Gegenstand den Werth von 75 Thlr. nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf Werth in gewissen Sachen[55]) und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausschluß des Hypothekenwesens). Nach §. 10 sind die Amtsrichter Mitglieder des Obergerichts und nehmen als solche auf Anordnung des Staatsministeriums die Geschäfte eines, innerhalb eines Bezirks dieses Obergerichts belegenen Amtsgerichts wahr. Der Vorstand des Obergerichts kann bei Verhinderung eines Mitglieds desselben den Amtsrichter zur Aushülfe bei den Geschäften des Obergerichts berufen. — Das Obergericht (10) ist zuständig in erster Instanz für Entscheidung aller nicht an das Amtsgericht gewiesenen streitigen Rechtssachen, in zweiter Instanz für Entscheidung über Appellationen gegen Verfügungen der Amtsgerichte und über Beschwerden gegen Verfügungen in Sachen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit. Das Appellationsgericht (nur in der Stadt Oldenburg) hat in bürgerlichen Sachen die Entscheidung über Appellationen und Beschwerden gegen Urtheile der Obergerichte. Das Oberappellationsgericht hat in bürgerlichen Sachen die Entscheidung über Nichtigkeits-

55) Dahin gehören Streitigkeiten zwischen Miether und Miethsmann über Einräumung oder Verlassen einer Wohnung, Gesindesachen, Arrestsachen, Anordnung provisorischer Maßregeln in eiligen Fällen, insbesondere einstweilige Feststellung des Besitzes, Vollstreckung in allen liquiden Sachen.

beschwerden gegen Erkenntnisse zweiter Instanz und über die gegen das Appellationsgericht erhobenen Beschwerden (25). In Bezug auf die Staatsanwaltschaft, wo der Entwurf bei dem Appellationsgericht, dem Schwurgericht und Oberappellationsgericht einen Oberstaatsanwalt, bei jedem Obergerichte einen Staatsanwalt ernannt haben will,[56]) weist der Entwurf wegen der Geschäfte in bürgerlichen Sachen auf die spätere Civilprozeßordnung.

In den Motiven findet sich eine merkwürdige Erklärung, wo zur Rechtfertigung der Verminderung der Zahl der Landgerichte ausgeführt wird, daß man darauf sehen müsse, ob die Anwälte ihre Subsistenz finden können. Ohne Mitwirkung tüchtiger Anwälte (sagen hier die Motive) wird die Mündlichkeit des Verfahrens nie gedeihen und ihren Zweck erreichen. Größere Bezirke und folgeweise stärkere Besetzung der Gerichte und größere Anzahl der Anwälte sind überhaupt für die Ausbildung des Richters und die Verwaltung der Justiz durchaus förderlich und wünschenswerth, da ohne Anregung das Interesse für die Wissenschaft nur zu leicht erlahmt, da die Erhaltung eines regen wissenschaftlichen Geistes sich nur bei dem Gerichte erwerben läßt, wo Berufsgenossen in größerer Anzahl in Berührung kommen, da insbesondere für die Mündlichkeit der Verhandlungen Richter und Anwälte gegenseitig von einander lernen können und müssen rc. Wie sehr steht diese würdige Erklärung im Widerspruche mit den Ansichten, welche in manchen andern Staaten Staatsmänner in Bezug auf die Stellung der Anwälte aussprechen.

Die Motive enthalten noch eine interessante Ausfüh-

56) In Strafsachen werden die bei dem Amtsgerichte der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte durch einen Polizeianwalt wahrgenommen.

rung über die Frage: wie der Zweck, daß zur Entscheidung von Nichtigkeitsklagen wegen Verletzung eines Gesetzes außer dem Appellationsgericht ein anderes Gericht für die Verrichtung des Cassationshofs da sei, am besten zu erreichen ist? Die Gesetzgebung hat zu wählen zwischen dem Wege, daß für jeden einzelnen Fall, wo die Thätigkeit des Cassationshofs in Anspruch genommen wird, der letzte aus einzelnen Mitgliedern des Obergerichts gebildet wird, oder daß der Cassationshof ein für alle Male aus bestimmten Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht. Die Motive erklären es für nothwendig, daß das Gericht, welches über die Nichtigkeiten in letzter Instanz entscheidet, ein ständiges ist, und weder für den einzelnen Fall aus andern Richtern besteht, noch in seinen Mitgliedern wechselt (wie dies in Braunschweig geschieht). Es ist daher im Entwurf das Oberappellationsgericht als Cassationshof vorgeschlagen. [57])

Ein umfassender, an beachtungswürdigen Bemerkungen und Erfahrungen über Gesetzgebung reicher Bericht wurde über den Entwurf vom Ausschuß der Ständeversammlung vorgelegt. Die Ansichten der Mitglieder des Ausschusses waren vielfach getheilt. Ein Hauptpunkt der Berathung war das Verhältniß der Kollegialgerichte und der Einzelnrichter. Der Ausschuß erkannte, daß die Anforderungen des Rechts in vollkommenerer Weise nur Befriedigung in Richterkollegien finden, weil der Rechtsstreit in Absicht auf Thatsachen besser festgestellt wird; die Gründe für und wider werden (nach dem Berichte) allseitiger erwogen; die Hülfe der zweiten Instanz wird seltener nöthig; allein es wird anerkannt, daß die Raschheit

57 Ueber den Entwurf sind in den öffentlichen Blättern, vorzüglich in der Oldenburgischen Zeitung vom 1. und 2. März 1855 Stimmen laut geworden, welche manche Vorschläge einer Kritik unterwerfen, namentlich die Stellung der Amtsrichter, die weite Ausdehnung des Rechts, in jeder Sache an das Amtsgericht zu prorogiren, die Einrichtung des Cassationshofes. —

des Verfahrens und der nöthige Credit des Landes besser durch Einzelnrichter bewirkt wird, daß es von den bisher an die Aemterjustiz gewöhnten Rechtsuchenden schwer empfunden würde, wenn sie das Gericht in weiter Ferne suchen müßten. Der Ausschuß findet es für unbedenklich, die Competenz der Einzelnrichter auf 75 Thlr. zu stellen, vielleicht selbst bis 100 Thlr. zu erhöhen, wodurch auch die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit Hannover hergestellt werden könnte, wenn zugleich die Kosten der Vertretung durch einen Advokaten (mit Ausschluß von Reisekosten und Diäten) wenigstens in den nicht ganz geringfügigen Sachen dem unterliegenden Gegner zur Last fallen. Der Ausschuß bemerkt, daß die Bestimmung, daß Anwaltskosten dem Gegner nicht berechnet werden dürfen, der Winkeljurisprudenz und der Verflachung des Rechtslebens bei den Amtsgerichten Vorschub leisten und dem Wohlhabenden, der einen Anwalt bezahlen kann, einen Vorzug geben würde. Der Bericht[58]) prüft ausführlich die Frage, ob die Gesetzgebung bei Einrichtung der Kollegialgerichte mehr dem (in Hannover angenommenen) System, wenige solche Gerichte daher mit großen Gerichtsbezirken, oder dem (in Braunschweig gewählten) System sich anschließen soll, mehr Kollegialgerichte mit kleinen Bezirken zu errichten.[59]) Man bemerkt, daß die Mitglieder des Ausschusses sich gehörig mit den Erfahrungen über die Wirksamkeit der neuen Gesetze in Braunschweig und Hannover[60]) vertraut gemacht haben. Es ist begreiflich

58) Interessante Bemerkungen kommen noch vor in Bezug auf den Vorschlag des Entwurfs, daß jeder Amtsrichter für ein Mitglied des Obergerichts gelten soll.

59) In Hannover bestehen 12 große und 4 kleine Obergerichte. Auf jedes große Obergericht kommen durchschnittlich 126766 Seelen. In Braunschweig sind 6 Kreisgerichte errichtet, (ein Gericht für 41000 Seelen).

60) Man erfährt, daß in Braunschweig, wo man der geographischen Beschaffenheit des dortigen Staatsgebiets viel Rechnung trug und, um nicht Interessen zu verletzen, lieber mehr Kollegialgerichte errichten wollte, wo auch

daß über den Punkt in dem Regierungsentwurfe, welcher nur drei Obergerichte aufstellen will, abweichende Abstimmungen im Ausschusse vorkamen [61]).

Ein Hauptpunkt des Streits war in dem Ausschusse der: ob in Civilsachen eine Cassationsinstanz nothwendig und wie sie zu errichten sei. Während ein Theil der Mitglieder die Gestattung einer Cassationsinstanz in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Ausdehnung, also auch da, wo die erkennenden Richter über das anzuwendende Recht verschiedener Meinung waren, nicht billigen kann, und nur wegen der im Bundesrechte geforderten dritten Instanz die Cassation zuläßt, dann aber ein Oberappellationsgericht nicht für nöthig hält, da das Plenum des Appellationsgerichts über das Cassationsgesuch entscheiden könne, erklärt ein anderer Theil der Stimmen in der Erwägung, daß die vorherrschende Forderung jetzt die der schnellen Erledigung der Streitsachen sei, sich dafür, daß man nur mit zwei Instanzen sich begnügen soll, während Andere eine dritte Instanz im Interesse der Rechtssicherheit für nothwendig erklären, jedoch über die Stellung der Cassationsinstanz wieder verschiedener Ansicht sind.

Vergleicht man die neuesten Gesetzgebungen in den deutschen Staaten, so zeigt sich eine Hauptrichtung darin, dem Bedürfnisse abzuhelfen, welches vorzüglich dringend für die Mehrzahl der Fälle, wo daher der Streit geringere Summen zum Gegenstand hat, eine rasche Verfahrungsweise verlangt. Eine eigenthümliche Richtung erhalten die Gesetzgebungsarbeiten nach den Gesetzgebungen, in welchen im Civilprozesse das mündliche Verfahren vor Kollegialgerichten ein-

---

der Schriftlichkeit noch mehr Spielraum eingeräumt wurde, viele Stimmen Klagen über entstandene Nachtheile erheben, während in Hannover zwar Anfangs auch viele Klagen vorkamen, aber jetzt die Bürger zufrieden sind.

61) Die Mehrheit stimmte dem Regierungsentwurfe bei, indem sie erklärte, daß durch so kleine Mittelpunkte der Justiz (für etwa 42000 Seelen) nicht der Vortheil bewirkt werden könne, geistige Regsamkeit zu befördern und vor Schlendrian zu bewahren.

geführt ist. Das Braunschweigische Civilprozeßgesetzbuch hatte im Theil III Titel 2. (Art. 198) ein abgekürztes Verfahren eingeführt,[62]) welches auf Vereinfachung des Verfahrens berechnet war.[63]) Ueber diese Bestimmung erhoben sich vielfache Klagen, während auf der andern Seite die Landesversammlung am 25. März 1853 an die Landesregierung den Antrag stellte, einen Gesetzesentwurf über Einführung des Mahnverfahrens für kleine persönliche Forderungen vorzulegen. Die Regierung beauftragte das Obergericht, die Gutachten der Kreisgerichte darüber einzuholen, ob das abgekürzte Verfahren sich als zweckmäßig bewährt habe. Die Kreisgerichte verneinten die Frage, das Obergericht schloß sich dieser Ansicht an und so legte die Regierung den Gesetzesentwurf der Ständeversammlung vor, worin sie vorschlug, den §. 198 aufzuheben und das abgekürzte Verfahren nur für die Fälle bestehen zu lassen, hinsichtlich deren das Gesetzbuch §. 21 und Gesetz vom 28. Dezbr. 1850 §. 37 dessen Anwendung besonders vorschreibt.[64]) Zugleich erklärte die Regierung, daß sie sich nicht veranlaßt finde, das beantragte Mahnverfahren einzuführen. —

Es ist für jeden mit Gesetzgebungsarbeiten Beschäftigten wichtig, die Gründe und Erfahrungen in Bezug auf die bezeichneten Punkte kennen zu lernen; der Commissionsbericht der Kammer ist hiezu am besten geeignet. Es ergibt sich daraus, daß nach den Erfahrungen der Gerichte das

---

62) Zulässig in dinglichen Rechtsstreiten, deren Gegenstand 100 Thr. oder weniger beträgt, bei persönlichen Forderungen, deren Gegenstand 200 Thlr. nicht übersteigt in Sachen, deren Klagegrund durch öffentliche oder Privaturkunden nachgewiesen wird, Streitigkeiten wegen Mieth- und Pachtverhältnissen, Wandlungsklagen.

63) z. B. Daß mit der Klage und Vernehmlassung die als Beweismittel dienenden Urkunden zugleich producirt werden müssen.

64) §. 21 bezieht sich auf Verhandlungen über Competenzstreitigkeiten, und das angeführte Gesetz von 1850 auf die Prozesse vor dem Handelsgerichte.

abgekürzte Verfahren weder in Bezug auf Beschleunigung der Prozesse, noch auf Verminderung der Kosten als zweckmäßig sich bewährte. Der Bericht bemerkt, daß das summarische Verfahren, abgesehen von der schriftlichen Klage, sich nur auf die mündlichen Verhandlungen vor besetztem Gerichte concentrire, daß aber, da nicht immer das Urtheil sofort gefällt werden kann, auch das factische Material zum Zweck der etwaigen Berufung sofort und das gesammte thatsächliche Vorbringen genau zu Protokoll gebracht werden muß, während es doch bei verwickelten Prozessen dem Gerichtssecretär zuletzt unmöglich sein würde dem freien Vortrage der Advokaten zu folgen, daher auf Auswege gedacht werden müsse, die Aufzeichnungen doch möglich zu machen[65]), was aber (nach der Erfahrung) die Wirkung habe, daß bei der Urtheilsfällung lediglich auf den Grund der mangelhaft gestalteten, in ihrer Ungenauigkeit erst in der Berufungsinstanz klar hervortretenden Protokolle entschieden werden müsse.

Nach dem Bericht ist es dazu gekommen, daß die überwiegende Mehrzahl der vorgekommenen Prozesse zu dem summarischen Verfahren verwiesen wird, so daß bei vielen Kreisgerichten das ordentliche Verfahren mit schriftlicher Vorverhandlung die Ausnahme bildet.

Als eine andere Schwierigkeit wird von der Commission hervorgehoben, daß häufig in der ersten Verhandlung von dem Beklagten Einreden vorgebracht werden, welche sich auf neue Thatsachen stützen, so daß weil der Kläger sich darauf und auf vorgebrachte Beweismittel nicht so-

65) Der Bericht macht auf die günstigen Erfahrungen bei dem Bremer Handelsgerichte (s. dies Archiv Band 35 S. 1) aufmerksam. Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat sich in Bremen überzeugt, daß durch die Gewandtheit des selbst tüchtig juristisch gebildeten Gerichtssecretärs die Aufzeichnungen der Vorträge, so weit dies für das Urtheil nothwendig war, musterhaft geschehen.

gleich einlassen kann, die Ansetzung eines zweiten Termins, und oft selbst die eines dritten nöthig werden kann, wenn der Kläger Repliken bringt, auf welche sofort sich zu erklären dem Beklagten nicht zugemuthet werden darf. Auf diese Art wird die Hauptverhandlung oft in drei entfernte Termine zersplittert, was nachtheilig wirkt, weil es oft nicht möglich ist, daß die nämlichen Richter an den verschiedenen Verhandlungen Theil nehmen.[66])

Der Ausschuß erklärt daher, daß das summarische Verfahren sich als unpraktisch, oft bedenklich das Gericht ohne Grund belästigend und überflüssig ergibt, da das gewöhnliche kreisgerichtliche Verfahren allen billigen Anforderungen in Bezug auf Schnelligkeit entspricht.[67])

Der Bericht erklärt sich noch über das einzuführende Mahnverfahren, und bemerkt, daß der Grund, aus welchem die Ständeversammlung auf ein solches Verfahren antrug, darin lag, daß man nach Einführung des neuen Verjährungsgesetzes (mit kurzen Fristen bei gewissen Forderungen) den zur Verfolgung ihrer Ansprüche gezwungenen Personen ein rasches Verfahren habe gewähren wollen; der Ausschuß schließt sich aber jetzt der Ansicht des Ministeriums an, daß das jetzige Verfahren, was die Einfachheit betrifft, allen billigen Anforderungen Entsprechendes leistet und ein daneben eingeführtes Mahnverfahren die Gefahr erzeuge, daß im Prozeßgange Verwicklungen herbeigeführt

66) Der Bericht führt auch Erfahrungen an, daß diese Uebelstände noch größer werden, wenn alle Anwälte nicht am Sitze des Gerichts wohnen, oder wenn durch eintretende Assisenverhandlungen die Richter gehindert sind, an allen Sitzungen des Civilgerichts Theil zu nehmen.

67) Diese Gründe sind es auch, welche man (z. B. auch in Hannover) gegen die französ. Unterscheidung von Causes ordinaires et sommaires angibt. Zugleich lehren diese Gründe überhaupt, wie viel von einem gut geregelten schriftlichen Vorverfahren (wie in Hannover) abhängt, wie auch die Genfer Einrichtung, welche diesen Nachtheil vermindert, zu beachten ist, und wie viel überhaupt auf die gute Leitung des mündlichen Verfahrens durch einen tüchtigen Präsidenten ankommt.

werden, umsomehr, als sich das neue Verfahren seiner abgeschlossenen Natur nach zur Einfügung einer besondern Procedur für unstreitige Forderungen wenig eigne, und Alles nur darauf ankomme, die Kosten für Verfolgung solcher Forderungeu zu vermindern, was durch den neueren Gesetzesentwurf erreicht werde. [68])

Merkwürdig ist, daß in Hannover, wo ein neues Gesetz das Mahnverfahren einführte, über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in der Rechtsübung manche Streitigkeiten entstanden, vorzüglich in dem häufig eintretenden Fall, daß der Schuldner gegen den erlassenen Zahlungsbefehl keinen Widerspruch einlegte und der Gläubiger die Vollstreckungserklärung beantragte. Nicht selten setzen die Aktuare ohne Mitwirkung des Amtsrichters dem Zahlungsbefehle die Vollstreckungsclausel bei, oder der Amtsrichter thut dies. [69])

Der neueste Entwurf, welcher das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über kleine Forderungen einführt, ist der Nassauische. Wir haben in diesem Archive von den beachtungswerthen Gesetzesarbeiten, die Vorlage einer vollständigen auf Mündlichkeit uud Kollegialgerichte gebauten Civilprozeßordnung betr., ebenso wie von einem später den Kammern vorgelegten Entwurf Nachricht gegeben. Die Einführung dieser Entwürfe scheint auf Hindernisse gestoßen zu sein. Die Forderungen, daß für Rechtsstreitigkeiten wegen kleiner Beträge ein rasches Verfahren gewährt werde, scheinen sich aber vermehrt und die Regierung zur Bearbeitung eines darauf bezüglichen Gesetzesentwurfs [70])

68) Der neue Entwurf enthält die Vorschrift, daß bei Contumacialerkenntnissen die Kosten auf die Hälfte herabzusetzen seien, — außerdem noch andere beachtungswürdige Vorschriften wegen der Kosten. — Der Bericht enthält darüber viel Interessantes.

69) Sehr richtig erklärt sich dagegen Borchers in dem Magazin für Hannover. Recht. V. Band. S. 307. — Diese Zeitschrift ist überhaupt jedem Juristen zu empfehlen, der die Fortbildung des hannov. Prozeßgesetzes kennen lernen will.

70) Abgedruckt in der Wochenschrift für Recht und Verwaltung im

bestimmt zu haben. Darnach soll für Forderungen bis 50 Gulden das schriftliche Verfahren unzulässig sein. Termine können über 8 Tage in der Regel nicht hinausgeschoben werden (3). Eine einmalige Terminsverlegung ist zu gestatten wegen namentlich aufgeführten, nicht offenbar falschen Umständen, welche die Abgabe sofortiger Erklärung auf den Vortrag des Gegners verhindern (4). Einrede fehlender Sicherheit befreit nicht von der Einlassung auf die Klage, wenn sie aber mit Grund vorgeschützt ist, so soll vor erfolgter Sicherstellung eine weitere Verfügung in der Sache nicht erlassen werden (5). Das Urtheil oder Beweiserkenntniß ist mit Entscheidungsgründen in der Regel im Termine den Partheien zu eröffnen, und in einfachen Fällen kann ohne Aufnahme eines Protokolls der thatsächliche Inhalt der Vorträge in das Erkenntniß aufgenommen und muß dann die Richtigkeit des thatsächlichen Theils durch Unterschrift der Partheien unter dem Urtheil bescheinigt werden (6). Die Partheien können Beweis und Gegenbeweis sogleich antreten (7); bei Urkundenbeweis liegt Abkürzung in der Pflicht der Partheien zur sofortigen Erklärung, Antritt des Aechtbeweises. Der Richter kann Schriftenvergleichung selbst vornehmen, von Amtswegen Sachverständige vorladen (8). Bei Zeugenbeweis tritt Abkürzung ein durch die Pflicht, die Verwerfungsgründe vorzubringen (9). Der Richter kann auch ohne Beisein der Partheien die Zeugen befragen. Beweisausführung und Anfechtung findet nicht statt (10).

Der angeführte Entwurf hat bereits manche, begründete Bemerkungen enthaltende, Prüfungen hervorgerufen.[71]) Wir zweifeln nicht, daß in vielen einfachen Streitigkeiten die auf Abkürzung berechneten Vorschriften gut wirken

---

Großherzogth. Hessen, Nassau und Frankfurt. Herausgegeben von Bopp 1855. Nr. 12 S. 93. Auch diese Zeitschrift enthält viele belehrende Aufsätze über civilprozessualische Fragen.

71) In der angeführten Wochenschrift für Recht Nr. 14.

werden; allein die Praxis der Spruchkollegien, wo Akten aus verschiedenen Ländern vorgelegt werden, deren Gesetze ähnliche Vorschriften enthalten, wie sie dem Entwurfe zum Grunde liegen, lehrt, wie bedenklich solche Vorschriften sind, und wie sie sehr häufig zur Verletzung des materiellen Rechts und zur Belästigung der Rechtsuchenden führen. Die Summe bis 50 fl. scheint zu hoch gegriffen und die Statistik würde bald zeigen, daß Sachen bis 50 fl. die Mehrzahl der Streitigkeiten bilden, und darunter oft Prozesse mit sehr verwickelten Thatsachen und schwierigen Rechtsfragen vorkommen; das im Entwurf vorgeschriebene Verfahren ist nicht geeignet, gründliche Entscheidungen herbeizuführen, was um so schlimmer ist, da keine Appellation gegen solche Urtheile zugelassen wird. Die Bestimmung, daß das schriftliche Verfahren unzulässig sein soll, kann zu großen Härten in Fällen führen, wo die Parthei nicht am Gerichtssitze wohnt und die Vorschriften über Schriftenvergleichung, Zeugenvernehmung (Ausflüsse des Untersuchungsprinzips) werden schwerlich gründliche Urtheile vorbereiten. Ueber die, den neuen großherz. hessischen Entwurf über Friedensgerichte betreffenden Verhandlungen und die wichtigen preußischen Gesetze von 1855 auf dem Gebiete des Civilprozesses soll in dem nächsten Hefte gesprochen werden.